

# **Relevante Rechtsfragen im E-Learning – was Verantwortliche im Blick haben sollten**

**Ass jur. Jan Hansen**

**22. Oktober 2012**

# Ausgleich gegensätzlicher Interessen

- Vereinte Nationen  
Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Art. 27
  - (1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
  - (2) Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

# Was ist geschützt?

- § 1 UrhG
  - Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst
- § 2 Abs. 2 UrhG
  - Konkrete Ausdrucksform einer abstrakten Idee

# Wie ist ein Werk geschützt ?

- Rechteinhaber
  - Urheber
  - Produzenten, Verlage, Rundfunkanstalten, Rechtehändler

# Grundlagen I

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Urheberrechtsgesetz, UrhG
  - Geschützte Werke
    - Persönliche Geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG)
    - Fotos, Filme
  - Urheberpersönlichkeitsrecht
    - Sinnentstellende Veränderung
  - Verwertungsrecht - Nutzungsrecht
    - Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG), Bearbeitung (§ 3 UrhG)
    - Öffentliche Zugänglichmachung (19a UrhG)

# Grundlagen II

- Dauer
  - Lebenszeit der Urheber + 70 Jahre
  
- Übertragung von Nutzungsrechten
  - Ausschließliches Recht (§ 31 Abs. 3 UrhG)
  - Einfaches Recht (§ 31 Abs. 2 UrhG)
  
- Umfassende Kontrollmöglichkeiten
  - Rechteinhaber
  - Verlage, Filmproduzenten, Plattenlabel, Rechtehändler
  - Dominanz der Verwerter
  
- Ausgangspunkt
  - Interessenausgleich ?

# Regel / Ausnahme

- Regel: Nutzer brauchen Einwilligung
- Ausnahmen: Nutzer brauchen keine Einwilligung
  - Vervielfältigungen zur Veranschaulichung im Unterricht (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG)
    - Kleine Teile eines Werkes
    - Werke von geringem Umfang
    - Einzelne Beiträge aus Zeitungen, Zeitschriften
    - Für Unterrichtszweck
    - Papierkopien

# Nutzung ohne Einwilligung

- Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht
  - Innerhalb elektronischer Kommunikationsnetze
  - Veranschaulichung im Unterricht (§ 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG)
    - Hochschulen, staatliche Schulen
    - Zugang: Passwortschutz
    - Teilnehmer einer Veranstaltung
    - Kleine Teile eines veröffentlichten Werkes
    - Nutzung geboten
  - Bis 31.12.2012



# Nutzung ohne Einwilligung

- Zitatrecht (§ 51 UrhG)
  - Schwerpunkt: Eigenes Werk
  - Belegfunktion im wissenschaftlichen Diskurs
  - Quellenangabe
  - Umfang: Das Nötige
- Sammlungen für Schul-und Unterrichtsgebrauch § 46 UrhG
  - Nicht für Hochschulen, staatliche Schulen
  - Ausnahme für Verlage

# Datenschutz

# Interessenausgleich

- Einzelne
  - Daten über persönliche Dinge
  - Kontrolle über den Zugang
- Forschung, Lehre
  - Freier Zugang zu Informationen

# Struktur des Datenschutzrechtes

- Regel: Verwendung verboten (§ 4 BDSG)
- Ausnahmen (§ 4 BDSG)
  - Durch Rechtsvorschrift erlaubt
  - Einwilligung der Betroffenen
- Datennutzung wie bei Präsenzveranstaltung
  - Durch Rechtsvorschrift gedeckt
- Einwilligung der Betroffenen (§ 4a BDSG)
  - Freiwillig
  - Schriftlich
  - Umfassend

# Einwilligung

- Konzept (4a BDSG)
  - Freiwillig
  
  - Umfassende Information
    - Erhobene Daten
    - Inhalt und Dauer der Verarbeitung
  
  - Keine sachfremden Bedingungen
    - Prüfungsteilnahme gegen Daten für Marktforschung
  
  - Folgenloses Widerrufsrecht
    - Kein Missbrauch des Widerrufs